

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



43. Jahrgang

Herzogenrath, den 25.06.2020

Nummer: 13

Amtliche Bekanntmachung 21/2020

1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder vom 10.03.2020

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 23.06.2020 folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Artikel 2

§ 10 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 3

Diese 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder vom 23.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.06.2020

In Vertretung:

gez. Hubert Philippengracht

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtliche Bekanntmachung 22/2020

Bekanntmachung

Änderungsbekanntmachung zur „Aufforderung zur Einrichtung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath am 13. September 2020“

Bezugnehmend auf die „Aufforderung zur Einrichtung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath am 13. September 2020“ vom 11.03.2020 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 05 vom 12. März 2020) gebe ich aufgrund der 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder vom 23.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 25.06.2020) folgende Änderung bekannt:

Die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge endet am

27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!).

Herzogenrath, 24.06.2020

Hubert Philippengracht

Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung 23/2020**Satzung vom 23.06.2020 über die Änderung**

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 47 -51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1**Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird § 21 d KiBiz durch § 49 KiBiz ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die nähere Ausgestaltung ist Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz zu entnehmen.“

b) In Absatz 3 wird § 18 KiBiz durch § 32 KiBiz ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird § 17 KiBiz durch § 21 KiBiz ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort SGB VIII der Passus „und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz“ eingefügt und § 22 KiBiz durch § 24 KiBiz ersetzt.

- b) Die Aufzählung in Abs. 1 wird in Ziffer 2 nach dem Wort mehr das Wort „als“ eingefügt
- c) Die Aufzählung in Abs. 1 wird um die Ziffern „4. Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII“ und „5. Mindestqualifikation der Tagespflegeperson gem. § 21 Abs. 1 u. 2 KiBiz“ erweitert.
- 5. § 9** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit“
- b) In Absatz 1 wird das Wort Beitrag durch das Wort „Betrag“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird nach dem Wort Sachaufwand der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)“ und nach dem Wort Förderleistung die Passage (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII) sowie ein Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz)“ eingefügt.
- 6.** Nach § 9 wird **§ 9a** neu in die Satzung eingefügt:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Anpassung der Finanzierung“**
- b) Absatz 1:
Die Höhe der Geldleistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII –Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden jährlich nach Maßgabe des § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.
- 7. § 10** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird neu gefasst:
- „Höhe der Geldleistungen“**
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort Geldleistung der Passus „sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit“ eingefügt.
- c) Der im Klammerzusatz des Absatzes 2 hinterlegte Verweis auf § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII wird durch § 2 SGB IX ersetzt.
- d) Absatzes 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 2 SGB IX festgestellt.“
- e) In Absatz 2 Nr. 3 wird § 13 a KiBiz durch § 17 KiBiz ersetzt.
- 8.** Nach § 13a wird § 13b neu in die Satzung eingefügt:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für auswärtige Tagespflegepersonen“**
- b) Absatz 1:
Die in den §§ 13 und 13a erfassten Regelungen gelten nur für Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Herzogenrath ausüben. Für auswärtige Tagespflegepersonen findet ausschließlich § 49 Abs. 3 KiBiz Anwendung.“
- 9. § 17** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, Satz 3 wird hinter dem Wort ein das Wort „Jahr“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird nachfolgender Satz 4 angefügt:

„Ab dem Schuljahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege der Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Geschwisterregelungen gelten unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Geschwister betreut werden.“

10. Die Anlagen 1 und 2 zur Satzung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 1

Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	112,36 €	194,85 €	12,99 €	320,20 €
2	über 15 und bis 20 Std.	149,82 €	259,80 €	12,99 €	422,61 €
3	über 20 und bis 25 Std.	187,27 €	324,75 €	12,99 €	525,01 €
4	über 25 und bis 30 Std.	224,73 €	389,70 €	12,99 €	627,42 €
5	über 30 und bis 35 Std.	262,18 €	454,65 €	12,99 €	729,82 €
6	über 35 und bis 40 Std.	299,64 €	519,60 €	12,99 €	832,23 €
7	über 40 und bis 45 Std	337,09 €	584,55 €	12,99 €	934,63 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 10 Abs. 2

Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	168,87 €	292,28 €	12,99 €	474,14 €
2	über 15 und bis 20 Std.	225,16 €	389,70 €	12,99 €	627,85 €
3	über 20 und bis 25 Std.	281,45 €	487,13 €	12,99 €	781,57 €
4	über 25 und bis 30 Std.	337,74 €	584,55 €	12,99 €	935,28 €
5	über 30 und bis 35 Std.	394,03 €	681,98 €	12,99 €	1.089,01 €
6	über 35 und bis 40 Std.	450,32 €	779,40 €	12,99 €	1.242,71 €
7	über 40 und bis 45 Std	506,61 €	876,83 €	12,99 €	1.396,43 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.06.2020 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 - Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.06.2020
In Vertretung
gez. Hubert Philippgengracht
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath